

## Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühlthal bringt zur Behandlung in der Sitzung am 26. September 2023 unter dem Arbeitstitel

### **Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft erhalten**

folgenden

### **Änderungs- bzw. hilfsweise Klarstellungsantrag zu den Drucksachen 2023/148 und 2023/150**

ein:

Das „Gebiet TRA 3“ im Flächennutzungsplan erfaßt nicht die Grundstücke mit den Flurnummern 49/3, 49/4, 50/1 und 51/1. Diese Flurstücke bleiben Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft, sie werden insbesondere nicht als „Gartenland“ im Flächennutzungsplan festgesetzt.

### **Begründung**

Problem:

Flächen sind anders als andere Güter nicht beliebig vermehrbar. Mit Flächen wird daher sparsam umgegangen. Echte Freiflächen, die rein landwirtschaftlich oder durch Wald und Wiesen genutzt werden und die ohne Zäune abgegrenzt werden, gibt es insbesondere im dicht besiedelten Raum immer weniger. Ihr Bestand liegt jedoch im öffentlichen Interesse. Der potentielle Mangel an Freiflächen ist in den allgemeinen Planungsgrundsätzen aufgenommen und im aktuellen Flächennutzungsplan berücksichtigt, der die o.g. Flächen als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft ausweist.

Unsere Ordnung geht vom Gleichheitsgrundsatz aus. Grundsätzlich kann jede Person an den Staat, die Politik und die Verwaltung gleiche Ansprüche stellen. Was einer Person gewährt wird, darf einer anderen Person in vergleichbarer Lage nicht versagt werden. Wird einer Person gestattet, einen hinter ihrem Baugrundstück liegenden Acker in Gartenland umzuwandeln, womit faktisch ein Hausgarten entsteht, so könnten dies auch andere Personen beanspruchen. Dies könnte konsequent weiterbetrieben werden, bis eine faktische Grenze wie etwa ein Fluß oder eine andere Bebauung dies verhindert.

Die Aufgabe der Politik ist es schließlich, öffentliche Interessen zu vertreten. Diese gehen der Wahrnehmung von Einzelinteressen vor.

Vorliegend sind alle dargestellten Problembereiche betroffen. Würde der Flächennutzungsplan hier zugunsten einer anderen Nutzung geändert, so entfielen erneut – und zwar ohne Notwendigkeit – eine echte Freifläche.

Zugleich würde die Gemeinde ein Vorbild für viele andere Grundstückseigentümer schaffen, die diese Umwidmung mit guten Gründen als Beispiel sähen, um auch ihre an Äckern gelegenen Grundstücke zu erweitern. Dies könnte entweder gestattet werden, womit ein nicht zu überblickender Flächenverbrauch verbunden wäre. Es könnte aber auch versagt werden, wodurch die begründete und naheliegende Annahme entstünde, die Gemeinde Mühlthal gewähre Ansprüche eben nicht wie geboten gleich, sondern bevorzuge bzw. benachteilige einzelne Menschen.

Schließlich ist überhaupt nicht erkennbar, weshalb eine Umwidmung der landwirtschaftlich genutzten Fläche im öffentlichen Interesse liegen könnte. Vielmehr liegt es im öffentlichen Interesse, diese Fläche als Freifläche zu bewahren. Es mag zwar das Einzelinteresse des Grundstückseigentümers geben, diese Fläche als Hausgarten zu nutzen, dieses Einzelinteresse kann das öffentliche Interesse am Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Freifläche aber nicht überwiegen.

Lösung:

Die Darstellung der „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“, welche für die Flurstücke 49/3, 49/4, 50/1 und 51/1 im aktuellen Flächennutzungsplan aus guten Gründen gilt, bleibt bestehen.

64367 Mühlthal, den 20. September 2023

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS